Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

24. Sitzung (11.02.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe Regenauer und Freiherr v. Wechmar, Geheimer Referendär Fröhlich und der Ministerialräthe Ammann, Bär, von Böckh und Dietz,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hübsch, Nützelberger, Paravicini, Rettig, v. Runkel und des Abgeordneten für den Wahlbezirk Kenzingen.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Gemeinden Adelsheim und Sennfelden, den Gesetzesentwurf über Abänderung der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindebedürfnisse betreffend, übergeben von dem Abg. Steiglehner.
2. Des Vorstandes des badischen thierärztlichen Vereins zu Mannheim, den Zustand des badischen Veterinär-Medizinalwesens betreffend, übergeben von dem Abg. Artaria.
3. Des Vorstandes der Handelsinnung zu Bühl, um Abschaffung des Hausirhandels der Bewohner des Schwarzwaldels, übergeben von dem Abg. Beck.
4. Der Gemeinderäthe zu Durmersheim, Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen, Wiederaufnahme der aus dem Straßenverbande ausgeschiedenen Landesstraßen von Mannheim bis Kehl, übergeben von dem Abg. Ullrich.

Die erste Petition geht an die Commission für das Gesetz, Abänderung der Gemeindeordnung resp. Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, die übrigen Petitionen werden der Petitionscommission zugewiesen.

Huber erstattet die Anzeige, daß der Bericht der Petitionscommission über 19 Petitionen verschiedener Gemeinden, die Ministerialverordnung vom 1. November 1855, Nr. 13,553, insbesondere die Wiederaufnahme der aus dem allgemeinen Straßenverbande ausgeschiedenen Straßen betreffend, erstattet sei, und die Commission den Druck beantrage.

Im Einverständnisse der Kammer wird derselbe sofort dem Druck übergeben

(6s Beilagenheft, Seite 165 bis 176.)

Der Präsident gibt der Kammer hierauf Kenntniß von Mittheilungen der ersten Kammer, wonach sie

1. den Bericht ihrer Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1852 und 1853 berathen und dem Beschlusse der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt hat, wodurch die Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Budgets für gerechtfertigt erklärt wurden;
2. auf den Bericht ihrer Budgetcommission über den Nachtrag der Rechnungsresultate in Betreff des Antheils der Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckareisenbahn beschlossen, den Abschluß der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1852 und 1853 als gerechtfertigt zu erklären, und
3. dem ihr vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Preßfreiheit betreffend, in einer etwas modifizirten Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Tagesordnung führt sofort zur Erstattung des Berichts über diejenigen Paragraphen des Sportelgesetzes, welche zum Behufe einer Aenderung an die Commission zurückgewiesen worden sind.

Der Präsident bemerkt, daß, nachdem der Berichterstatter zu jedem einzelnen Paragraphen den Beschluß der Commission vorgetragen habe, die Diskussion eröffnet sei.

Zu §. 12

schlägt die Commission vor:

„In Ziffer 2 nach den Worten (§. 222 der Prozeßordnung)" einen Satz einzuschalten, des Inhalts:

„Zu Eingaben, womit Vollmachten blos zu den Akten gegeben werden, zu Anzeigen von Verzichten und Vergleichen" . . .

Da dieß blos eine Redaktion ist, die in der Kammer beschlossen wurde, und von keiner Seite eine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident dieselbe für angenommen.

§. 14.

Für den ersten Absatz dieses Paragraphen beantragt die Commission folgende Fassung:

„Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie füglich nicht getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Bereine — enthalten, so ist gleichwohl für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl (§. 27) erforderliche Stempel beizulegen.

Nach einer kurzen Erläuterung des Präsidenten begründet und beantragt

Faller folgenden Zusatz:

Nach dem Schlusse des letzten Absatzes einzuschalten:

„das Gleiche findet statt, wenn beim mündlichen Verfahren eine Partei eine Urkunde zu den Akten gibt."

Dieser Antrag findet Unterstützung durch den Abgeordneten Ullrich; gegen denselben sprechen die Abgeordneten Sachs und Prestinari.

Nachdem der Berichterstatter noch das Wort ergriffen hatte, bringt der

Präsident den Antrag des Abg. Faller zur Abstimmung, derselbe wurde von der Kammer abgelehnt, und somit der Vorschlag der Commission für angenommen betrachtet.

Zu §. 15

bemerkt der Berichterstatter:

Dieser Paragraph sei ganz gestrichen worden, weil nach dem früheren Kammerbeschluß Beilagen von Stempel zugelassen worden seien. Nur der Nachsatz könnte noch von einiger Bedeutung sein, allein dieser eigne sich mehr in die Vollzugsverordnung als in das Gesetz selbst, weßhalb die Commission vorgezogen habe, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Bei §. 19

beantragt die Commission die unveränderte Annahme des ersten Absatzes.

Für den zweiten Absatz schlägt dieselbe dagegen folgende Fassung vor:

„die in den Sitzungen der Obergerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 1 fl. angesetzt. Der nämliche Ansatz findet statt, wenn die Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofes erfolgt."

Bei den Obergerichten sei es nämlich häufig der Fall, — bemerkt der Berichterstatter — daß z. B. Vergleichsversuche, Beweisantretungen ꝛc. etwas umständlich seien, und mehr Zeit erfordern, wenn ein Commissär, der hier Deputirter heiße, die Sache besorge, in welchem Falle dann auch für das Protokoll, das in der Sitzung aufgenommen werde, eine Sportel angesetzt werden soll.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Nachdem einige Bemerkungen der Abg. Artaria und Sachs bezüglich der Vermeidung von Fremdwörtern durch die Erläuterung des Präsidenten, — der Grund des Gebrauches von Fremdwörtern liege darin, daß das Sportelgesetz sich auf die Prozeßordnung beziehe. Da dort solche Ausdrücke gebraucht seien, so habe man sie auch in dem vorliegenden Gesetze, das mit jener auf das engste zusammenhänge, wiederholt," — ihre Erledigung gefunden hatten, wird übergegangen

zu §. 28.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„die achte Klasse wegzulassen und statt dessen zu setzen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Für jede weitere 10,000 fl. bis zum Gesammtbetrage von 400,000 fl.

bei dem Amt . . . . . 2 fl.
bei dem Hofgericht . . . . 4 „
bei dem Oberhofgericht . . 6 „

für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt."

Achenbach stellt den Antrag, wenn die Progression hier beibehalten werde zu setzen:

„bei dem Amt für je 10,000 fl. 1 fl.
bei dem Hofgericht . . . . 3 „
bei dem Oberhofgericht . . . 5 „"

Da dieser Antrag indeß ohne Unterstützung bleibt, erklärt der Präsident nach Aeußerung des Berichterstatters, des Abg. Prestinari und der Herren Regierungscommissäre Staatsräthe Frhr. v. Wechmar und Regenauer den Antrag der Commission für angenommen.

Zu §. 48

bemerkt der Berichterstatter:

Im §. 34 sei bestimmt, daß der Unterrichter, sofern er die Ladung versage, eine Taxe ansetze, und die Commission glaube deßhalb, daß der zweite und dritte Satz des §. 48, wo dem Obergerichte die Ansetzung der Urtheilstaxe überlassen ist, mit dem §. 34 nicht in Uebereinstimmung stehe, und daher zu streichen sei.

Da keine Erinnerung geschieht, erklärt der Präsident den Commissionsantrag gleichfalls für genehmigt.

Zu §. 49 in Verbindung mit §. 52

bemerkt der Berichterstatter:

Der §. 49 handelt von den von Stempeln und Sporteln befreiten Personen und Anstalten, und der §. 52 spricht davon, wie es gehalten werden soll, wenn eine solche befreite Partei einen Zahlungsbefehl gelöst, und der Beklagte nicht innerhalb der ersten acht Tage seinen Widerspruch eingelegt hat.

Bei §. 49 wurden zwei Anträge gestellt, und zwar der eine von dem Abg Muth, der andere von dem Abg. Fischler.

Der erstere verlangt auch die Befreiung der Kirchspielsgemeinden, beziehungsweise in Ziffer 2 den Strich der Worte: „nicht auch" unter Weglassung der Parenthese, so daß es hieße: „der Kirchenfiskus, die Kirchspielsgemeinden, öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit" ꝛc.

Der Abg. Fischler dagegen verlangt die Befreiung der politischen Gemeinden im Allgemeinen von der Bezahlung des Stempels und der Taxen. Die Commission glaubt aber weder auf den einen noch auf den andern Antrag eingehen zu können, sondern schlägt vielmehr die unveränderte Annahme der §§. 49 und 52 vor, weil Kirchspielsgemeinden nicht zu denjenigen Anstalten gehören, die für Wohlthätigkeit oder Unterricht bestehen. Sie sind eigentlich weiter nichts, als eine Gesellschaft von solchen, die sich zu kirchlichen oder gottesdienstlichen Zwecken vereinigt haben. Sie besitzen in der Regel auch kein eigenes Vermögen, besonders kein solches, das nur zu wohlthätigen Zwecken, zu Schulanstalten ꝛc. verwendet wird. Dieß ist bei politischen Gemeinden um so mehr der Fall, weil diese eigentlich nur eine kleinere Gesellschaft in einer größeren, nämlich dem Staat sind, und das Vermögen der Gemeinden, mag es schon da sein, oder durch Umlagen aufgebracht werden, auch nicht blos zur Unterstützung der Armen und Schulen, sondern zu einer Menge anderer Zwecke verwendet wird. Es passen deßhalb die Bestimmungen in dem Satz 2 des §. 49 gar nicht auf die Kirchspielsgemeinden und politischen Gemeinden, und zudem ist die ganze Bestimmung eigentlich nur eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, die man deßhalb stattfinden ließ, um die Armen und Schulen zu unterstützen.

Was diesen Armenanstalten und Schulen durch die Sportelzahlung entgienge, würde zum Nachtheil derjenigen, die den Genuß von diesen Armenanstalten haben, gereichen. Deßhalb glaubte die Commission, daß auf diese beiden Anträge nicht eingegangen werden solle. Dagegen wollte sie wenigstens theilweise die politischen Gemeinden berücksichtigen und glaubte, den Antrag stellen zu dürfen, daß die Sportel- und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegenossen, dem Beklagten angesetzt werden sollen. Dieser Zusatz könnte aber weder zu dem §. 49 noch zu dem §. 52 gemacht werden, sondern er würde seinen Platz nach dem §. 6 finden. Dieser sagt am Schlusse: „die Sporteln für bedingte Zahlungsbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkenntnisse dem Beklagten anzusetzen." Hier könnte nun als §. 6½ diejenige Bestimmung eingeschaltet werden, wie sie vorhin angeführt worden ist. Hierdurch wäre der Hauptzweck erreicht; nur hätte jetzt der Sportelverrechner die Mühe, die sonst der Gemeinderechner hatte, und es scheint

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mir beinahe, als ob der Antrag des Herrn Abgeordneten Fischler hierin hauptsächlich seinen Grund habe.

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Diskussion die Abgeordneten Kapferer, Muth, Allmang, Fischler, Betzinger, Faller, Rettig, Küßwieder, Anderst, Prestinari, der Berichterstatter, so wie die Herren Regierungscommissäre Ministerialrath Ammann und Staatsrath Regenauer betheiligt hatten, und von Seiten der Regierungscommission die zu Protokoll zu nehmende Erklärung abgegeben wurde:

„daß unter dem Kirchenfiskus sowohl der allgemeine Fond als die Lokalfonds zu verstehen seien",

wurde der Antrag der Commission:

„die Sportel- und Stempelbeträge für bedingte Zahlungsbefehle, Liquiderkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen (§. 25) in Klagen einer Gemeinde gegen ihre Gemeindegenossen dem Beklagten anzusetzen"

bei erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen, wogegen der weitere Antrag:

„daß die Kirchspielsgemeinden von der Anwendung des Stempelpapiers und Bezahlung der Sporteln befreit bleiben sollen,"

abgelehnt wurde.

Zu §. 55

beantragt die Commission:

„Nach den Worten: „in erster Instanz ergangen ist" den Zusatz:

„so wie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen,"

und am Schlusse des Absatzes statt „Verurtheilte" zu setzen: „Angeschuldigte," ferner im zweiten Absatze die Worte „Ordnungsstrafen" zu streichen.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend mit diesen Anträgen einverstanden.

Zu §. 59

schlägt die Commission vor, nach den Worten: „beantragt hat" zu setzen:

„die Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichts zu erkennen gewesen wäre."

Da Niemand das Wort ergreift, erklärt der Präsident den Antrag der Commission ebenfalls für angenommen.

Für §. 63

beantragt die Commission folgende Fassung:

„Wenn der Angeschuldigte der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 355 der Strafprozeßordnung), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 67, 70, 73) anzusetzen."

Nach kurzer Aeußerung von Seiten der Abgeordneten Prestinari, Achenbach und des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhrn. v. Wechmar erklärt der Präsident den Antrag der Commission, da sich gegen denselben kein Anstand erhob, für angenommen.

Die weiteren an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen erhalten nach geschehener Motivirung von Seiten des Berichterstatters in den folgenden von der Commission beantragten Fassungen die Zustimmung der Kammer, und zwar:

§. 69.

„Die Sportel für das hofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein amtliches Straferkenntniß ist um die Hälfte höher, als die für das letztere."

„Die Sportel für das Erkenntniß, welches den Rekurs als unzuläßig verwirft, beträgt in allen Fällen 3 fl."

§. 70.

„In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen . . . . . 6 fl.
2. Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen . . . . . 12 „
3. Geldstrafe von mehr als 50 fl. bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen . . . . . 18 „
4. Geldstrafe von mehr als 300 fl., Kreisgefängniß . . . . . 24 „
5. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe . . . . . 30 „
6. Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . . 36 „"

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§. 71.

„Wenn in den Fällen des vorigen Paragraphen eine mündliche Verhandlung stattfindet, welche länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung."

§. 72.

„Die Sportel für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein hofgerichtliches ist um die Hälfte höher, als der im §. 70 bestimmte Betrag; findet bei dem Oberhofgerichte eine mündliche Verhandlung statt, so kommt eintretenden Falls auch hier der im §. 71 bestimmte Zusatz in Berechnung."

„Die Sportel für das oberhofgerichtliche Erkenntniß, wodurch der Rekurs als unzuläßig verworfen wird, beträgt in allen Fällen 5 fl."

§. 73.

„In schwurgerichtlichen Strafsachen beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1. Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . . 36 fl.
2. Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . 45 „
3. Zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung . 54 „
4. Lebenslängliches Zuchthaus . . . . . 66 „
5. Todesstrafe . . . . . 80 „"

„Dauert die Verhandlung länger als einen Tag, so wird für jeden weiteren Tag, nach den im §. 71 enthaltenen Bestimmungen, ein Drittheil der Urtheilssportel zugesetzt."

Bei hierauf erfolgter definitiver Abstimmung über das ganze Gesetz, erhält dasselbe einstimmig die Zustimmung der Kammer.

Der Tagesordnung gemäß wird nun übergegangen zur Berathung des im fünften Beilagenheft Seite 235 bis 244 ersichtlichen Berichts des Abg. Gerwig, über den Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern für 1856 bis 1857, Tit. IX. bis XIV.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

I. Academischer Unterricht.

A. Universität Heidelberg.

Die Commission beantragt für 1856/57 wie gefordert, zu bewilligen:

„a. bisherige Dotation . . . . . 102,123 fl.
b. für Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte der Lehrer . . . . 2,000 „
c. Erhöhung der Dotation des chemischen Laboratoriums . . . . . 2,000 „

somit für jedes der beiden Jahre 106,123 fl."

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Klauprecht, Wagner, Anderst, Schaaff v. M. und die Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherr v. Wechmar und Staatsrath Regenauer.

Da gegen den Antrag der Commission selbst sich aber kein Anstand erhob, erklärt der Präsident denselben für angenommen.

B. Universität Freiburg.

Die Commission beantragt zu bewilligen:

„a. bisherige Dotation einschließlich 400 fl. für Curatel . . . . . 45,964 fl.
b. vorübergehender Zuschuß . . . . 3,000 „

zusammen für jedes der Jahre 1856 und 1857 . . . . . 48,964 fl."

Bei

II. Gelehrter Schulunterricht

geht der Antrag der Commission auf Bewilligung folgender Sätze:

„3. A. Oberstudienbehörde . . . . 5,300 fl.
B. Lehranstalten.
4. Zuschüsse für einzelne bestimmte Anstalten . . . . . 37,238 „
5. Bewilligung für Besserstellung im Allgemeinen . . . . . 8,000 „

zusammen mit jährlichen . 50,538 fl."

Bei

III. Volksunterricht

beantragt die Commission „die Bewilligung der geforderten . . . . . 95,546 fl. 43 kr."

ebenso bei

IV. Technischer Unterricht

„jährlich . . . . . 35,592 fl.

und bei

V. Lehranstalten,

zu besonderen Zwecken

die geforderten jährlichen . . . . . 17,350 fl."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem der Präsident die Diskussion zugleich über diese sämmtlichen Rubriken eröffnet, und sich an derselben die Abgeordneten Kapferer, Gerwig, Betzinger, Hägelin, Prestinari, Bissing, Allmang, Rottra, Blankenhorn-Krafft, Kölle, Klauprecht und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. von Wechmar betheiligt hatten, ein von den Commissionsanträgen abweichender Antrag aber nicht gestellt wurde, erklärt der Präsident dieselben für genehmigt.

Ohne Diskussion werden nach dem Antrage der Commission ferner bewilligt, die für

Tit. X. Wissenschaften und Künste

geforderten jährlichen . . . . . 21,035 fl.

Tit. XI. Zur Beförderung der Gewerbe und des Handels.

Der Antrag der Commission geht auf Bewilligung der geforderten jährlichen . . . . . 25,650 fl.

Nachdem sich bezüglich des von der Commission in ihrem Berichte niedergelegten Wunsches:

„es möge die Großh. Regierung auf eine zeitgemäße Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbewesen baldigst Bedacht nehmen."

die Abgeordneten Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Wagenmann, Bär v. Carlsruhe und der Berichterstatter ausgesprochen, und der Abg. Bissing die mehrseitig unterstützte Bitte an die Großh. Regierung gerichtet hatte:

„Sie möge der Errichtung eines Musterlagers ihre Aufmerksamkeit schenken,"

erklärt der Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Tit. XII. Landwirthschaft.

Die Commission beantragt zu bewilligen:

„für A Landwirthschaft

die geforderten jährlichen . . . . . 35,800 fl.

für B. Landesgestüt

jährlich:

Einnahmen . . . . . 5,324 fl.

Lasten . . . . . 97 „

Eigentlicher Staatsaufwand . . . . 52,120 „

und

für C. Unterricht in der Thierarzneikunde

jährlich . . . . . 5,000 fl."

Zunächst ergriff der Abg. Schaaff v. M. das Wort, indem er bemerkte, die Pflicht eines Abgeordneten fordere, daß er öffentlich seine Anerkennung ausspreche für die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins, die er in der letzten Zeit bethätigt habe. Alle Diejenigen, die sich etwas näher damit beschäftigen, würden ihm hierin beistimmen.

Fischler stellt den Antrag:

„Von den unter §. 4 geforderten 10,000 fl. für den Ankauf von Pferden nur 5,000 fl. zu verwenden, und die weiteren 5,000 fl. zu Prämien in der Art auszusetzen, daß jedem Besitzer eines Hengstes, der von dem Landstallmeister für tüchtig erkannt wird, 200 fl. gegeben wird."

Dieser Antrag fand zwar Unterstützung durch den Abg. Mayer, nachdem sich indeß die Abg. Blankenhorn-Krafft, Friderich, Kirsner, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar gegen denselben ausgesprochen hatten, wird derselbe von dem Antragsteller zurückgenommen.

Nach kurzer Aeußerung des Abg. Klauprecht und Artaria bezüglich einer vorliegenden, die Organisation der Thierarzneikunde betreffenden Petition, wurden die Anträge der Commission sofort für angenommen erklärt, und übergegangen zu

Tit. XIII. Kultus.

Gefordert werden:

für I. Katholischer Kultus

für jedes der beiden Jahre . . . . . 46,246 fl.

für II. Evangelischer Kultus,

	für 1856:	für 1857:
	40,551 fl. 29 kr.	40,301 fl. 29 kr.
Nach dem Nachtragsbudget zu §. 2 .	1,200 „ — „	1,200 „ — „
zusammen .	41,751 fl. 29 kr.	41,501 fl. 29 kr.

für III. Israelitischer Kultus

jährlich . . . . . 1,950 fl.

Die Commission beantragt die Bewilligung der Gesammtsummen unter diesem Titel,

für 1856 . . 89,947 fl. 29 kr.

für 1857 . . 89,697 fl. 29 kr.

welchem Antrag die Kammer ohne Erinnerung beipflichtet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Tit. XIV. Milde Fonds und Armenanstalten.

Die Commission beantragt, „die unter diesem Titel für jedes der Jahre 1856 und 1857 geforderten 101,732 fl. zu bewilligen."

Blankenhorn-Krafft gedenkt der im Jahre 1850 von beiden Kammern der Großh. Regierung übergebenen Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfes, behufs der Verminderung der Staatszuschüsse zur Wittwenkasse mit der Bitte an die Großh. Regierung, um baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfes, der den Gegenstand regele.

Kirsner bemerkt, daß die Anstalt für Rettung verwahrloster Kinder in Konstanz in ihrem Fortbestande gefährdet sei, und spricht den Wunsch aus, es möge von Seiten der Großh. Regierung etwas zur Unterstützung dieser Anstalt geschehen; wenn auch hiefür im Budget nichts vorgesehen sei, so habe er doch die Ueberzeugung, daß wenn in den Nachweisungen eine Ueberschreitung von einigen hundert Gulden vorkommen sollte zum Zwecke der Erhaltung dieser Anstalt, die Rechtfertigung sich von selbst ergeben werde, welchem Wunsche der Abg. Steiner beipflichtet.

Der Abg. Artaria spricht denselben Wunsch für eine gleiche Anstalt zu Käferthal aus. Nachdem noch der Abg. Regenauer geäußert, daß solche Anstalten nicht auf den Beutel der Steuerpflichtigen, unter denen auch Personen sich befinden, die in geringen Verhältnissen leben, sondern auf die Unterstützung durch die Wohlhabenderen verwiesen werden sollten und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar bemerkt hatte, daß die Großh. Regierung in vollem Maaße den Werth anerkenne, den diese Anstalten für das Land haben, sie aber Privatanstalten, und keine Staatsanstalten seien und diesen Charakter auch behalten müßten, erklärt der

Präsident den Antrag der Commission für angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft, und es erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die morgen Frühe um 9 Uhr stattfindende nächste Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Februar 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Freiherr von Wechmar, Ministerialdirector Weizel und Geheimer Referendär Fröhlich,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gerwig, Hübsch, Nützelberger und Ullrich.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Handschuchsheim, Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. Allmang.
2. Des Wirthes Heinrich Forschner in Mannheim, um Verwendung zu Erlangung des auf seinem Hause ruhenden Realrechts.

Die erste Petition wird der betreffenden Commission, die letztere der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Berathung des im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg